

1. Änderung

der S a t z u n g

der Gemeinde Kuhstorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Az.: 22.51.01)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GBL. I S. 255) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOB. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde vom 27.06 1996 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Steuersatz, Abs. 3, wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

600,- DM.

Artikel 2

Vorstehende Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3


Gleichzeitig treten alle dieser Satzungsänderung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Kuhstorf, den 12. 08. 1996

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.


K u h l a
Bürgermeister
060ÄVERG.DOC

